Regelwerk 2016: Änderungen der Wettkampfregeln

| Ist | Empfehlung der |
|--|--|
| Regelwerk 2015 | Landesreferenten Rettungssport |
| | ergänzt um Beschluss des Präsidiums |
| | vom 05.09.15 |
| Deutsche Lebens-Rettungs- | Deutsche Lebens-Rettungs- |
| Gesellschaft e. V. | Gesellschaft e. V. |
| Regelwerk | Regelwerk |
| für | für |
| Meisterschaften | Meisterschaften |
| im Rettungsschwimmen | im Rettungsschwimmen |
| Schwimmbad-Disziplinen | Schwimmbad-Disziplinen |
| gültig | gültig |
| ab | ab |
| 1. Januar 2015 | 1. Januar 2016 |
| § 4 Teilnahmeberechtigung | § 4 Teilnahmeberechtigung |
| (3) Für Deutsche Senioren-Meisterschaften gilt abweichend: | (3) Für Deutsche Senioren-Meisterschaften gilt abweichend: |
| Rettungssportler bis einschließlich 49 Jahre müssen einen Erste Hilfe- Nachweis gemäß Merkblatt Erste Hilfe (E9-003) in der jeweils gültigen Fassung erbringen. | müssen einen Erste Hilfe-Nachweis gemäß Merkblatt Erste Hilfe (E9-003) in der jeweils gültigen Fassung erbringen. |
| Für Meisterschaften müssen die Rettungssportler die ihrem Lebensalter entsprechenden Schwimm- oder Rettungsschwimmprüfungen der Deutschen Prüfungsordnung - bis spätestens 12 Monate nach Erreichen der jeweiligen Altersuntergrenze - besitzen: | Für Meisterschaften müssen die Rettungssportler die ihrem Lebensalter entsprechenden Schwimm- oder Rettungsschwimmprüfungen der Deutschen Prüfungsordnung - bis spätestens 12 Monate nach Erreichen der jeweiligen Altersuntergrenze - besitzen: |
| bis 9 Jahre: Jugendschwimmabzeichen Silber ab 9 Jahre: Jugendschwimmabzeichen Gold ab 12 Jahre: Rettungsschwimmabzeichen Bronze ab 15 Jahre: Rettungsschwimmabzeichen Silber | bis 9 Jahre: Jugendschwimmabzeichen Silber ab 9 Jahre: Jugendschwimmabzeichen Gold ab 12 Jahre: Rettungsschwimmabzeichen Bronze ab 15 Jahre: Rettungsschwimmabzeichen Silber |
| | Ab 16 Jahre bis einschließlich 49 Jahre: |
| | Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens |

Silber oder Gold nicht älter als 36 Monate. In den Jahren ohne Erwerb/Wiederholung müssen die

Rettungssportler ihre Einsatzfähigkeit durch das Absolvieren der kombinierten Übung (mindestens Rettungsschwimmabzeichen Silber) nicht älter als 12 Monate nachweisen.

Für das Jahr 2016 gilt für Rettungssportler ab 16 Jahre bis einschließlich 49 Jahre:

Ab dem 01.04.2016 müssen_die Rettungssportler mindestens die kombinierte Übung (mindestens Rettungsschwimmabzeichen Silber) nicht älter als 12 Monate nachweisen oder einen Erste-Hilfe-Nachweis gemäß Merkblatt Erste Hilfe E9-003, in der jeweils gültigen Fassung , nicht älter als 12 Monate, erbringen.

(6) Die Startberechtigung für die entsprechende DLRG-Gliederung, die Selbsterklärung zum Gesundheitszustand oder das ärztliche Gesundheitszeugnis nach § 4 Abs. 1, die altersgemäße Schwimm- oder Rettungsschwimmprüfung nach § 4 Abs. 5 und der Erste Hilfe-Nachweis für Senioren nach § 4 Abs. 3 sind als Eintrag durch die ausstellende Gliederung im oder als Original mit dem Mitgliedsbuch der DLRG am Veranstaltungsort nachzuweisen. Eine weitere Möglichkeit des Nachweises kann in der Ausschreibung genannt werden.

(6) Die Startberechtigung für die entsprechende DLRG-Gliederung, die Selbsterklärung zum Gesundheitszustand oder das ärztliche Gesundheitszeugnis nach § 4 Abs. 1 und die altersgemäße Schwimm- oder Rettungsschwimmprüfung nach § 4 Abs. 5 und der Erste Hilfe Nachweis für Senioren nach § 4 Abs. 3 sind als Eintrag durch die ausstellende Gliederung im oder als Original mit dem Mitgliedsbuch der DLRG am Veranstaltungsort nachzuweisen. Eine weitere Möglichkeit des Nachweises kann in der Ausschreibung genannt werden.

§ 7 Einzelwettkämpfe

(3)

AK 13/14

100 m Hindernisschwimmen50 m Retten einer Puppe50 m Retten einer Puppe mit FlossenHLW in der Einhelfer-Methode

AK 15/16

§ 7 Einzelwettkämpfe

(3)

AK 13/14

100 m Hindernisschwimmen50 m Retten einer Puppe50 m Retten einer Puppe mit FlossenHLW in der Einhelfer-Methode

AK 15/16

100 m Hindernisschwimmen 50 m Retten einer Puppe 100 m Retten einer Puppe mit Flossen HLW in der Einhelfer-Methode

AK 17/18 und Offene AK

200 m Hindernisschwimmen
50 m Retten einer Puppe
100 m Retten einer Puppe mit Flossen
100 m Kombinierte Rettungsübung
100 m Retten einer Puppe mit Flossen und Gurtretter
200 m Super Lifesaver

AK 25 bis AK 45

100 m Hindernisschwimmen50 m Retten einer Puppe100 m Retten einer Puppe mit Flossen

HLW in der Einhelfer-Methode

AK 50, AK 55

100 m Hindernisschwimmen50 m Retten einer Puppe50 m Retten einer Puppe mit Flossen

(4) In der AK 17/18 und der offenen AK müssen ab der Landesebene alle in § 7 Abs. 3 genannten Disziplinen ausgeschrieben werden. Die Rettungssportler müssen für die Wertung nach §12 Abs. 3 Satz 1 mindestens drei und können maximal vier Disziplinen absolvieren. Auf jeder Meisterschaft können die Disziplinen frei ausgewählt werden. Die zusätzliche Teilnahme an der HLW ist verpflichtend.

100 m Hindernisschwimmen 50 m Retten einer Puppe

100 m Retten einer Puppe mit Flossen HLW in der Einhelfer Methode

AK 17/18 und Offene AK

200 m Hindernisschwimmen
50 m Retten einer Puppe
100 m Retten einer Puppe mit Flossen
100 m Kombinierte Rettungsübung
100 m Retten einer Puppe mit Flossen und Gurtretter
200 m Super Lifesaver

AK 25 bis AK 45

100 m Hindernisschwimmen50 m Retten einer Puppe100 m Retten einer Puppe mit Flossen

HLW in der Einhelfer-Methode

AK 50, AK 55

100 m Hindernisschwimmen 50 m Retten einer Puppe 50 m Retten einer Puppe mit Flossen

(4) In der AK 17/18 und der offenen AK müssen ab der Landesebene alle in § 7 Abs. 3 genannten Disziplinen ausgeschrieben werden. Die Rettungssportler müssen für die Wertung nach §12 Abs. 3 Satz 1 mindestens drei und können maximal vier Disziplinen absolvieren. Auf jeder Meisterschaft können die Disziplinen frei ausgewählt werden. Die zusätzliche Teilnahme an der HLW ist verpflichtend.

§ 8 Mannschaftswettkämpfe

AK 13/14 bis Offene AK

4x50 m Hindernisstaffel 4x25 m Puppenstaffel 4x50 m Gurtretterstaffel 4x50 m Rettungsstaffel HLW in der Einhelfer-Methode

AK 100 bis AK 200

4x50 m Hindernisstaffel 4x25 m Puppenstaffel 4x50 m Gurtretterstaffel 4x50 m Rettungsstaffel

§ 8 Mannschaftswettkämpfe

AK 13/14 bis Offene AK

4x50 m Hindernisstaffel 4x25 m Puppenstaffel 4x50 m Gurtretterstaffel 4x50 m Rettungsstaffel HLW in der Einhelfer-Methode

AK 100 bis AK 200

4x50 m Hindernisstaffel 4x25 m Puppenstaffel 4x50 m Gurtretterstaffel 4x50 m Rettungsstaffel

| § 8 (6) | § 8 (6) |
|---|---|
| Die HLW muss von vier Mannschaftsmitgliedern | Die HLW muss von vier Mannschaftsmitgliedern |
| durchgeführt werden. | durchgeführt werden. |
| § 10 (3) | § 10 (3) |
| Wiederbelebungsphantome werden vom | Wiederbelebungsphantome werden vom |
| Veranstalter gestellt. Bei Meisterschaften | Veranstalter gestellt. Bei Meisterschaften |
| müssen einheitliche Phantome verwendet werden. | müssen einheitliche Phantome verwendet werden. |
| § 11 Personelle Besetzung bei Meisterschaften | § 11 Personelle Besetzung bei Meisterschaften |
| | |
| zwei HLW-Richter je Wiederbelebungs- | zwei HLW-Richter je Wiederbelebungs |
| phantom | phantom |
| § 12 (3) | § 12 (3) |
| In der AK 17/18 und der offenen AK ergibt sich | In der AK 17/18 und der offenen AK ergibt sich |
| die Mehrkampfwertung für den Rettungssportler | die Mehrkampfwertung für den Rettungssportler |
| aus den Punkten der besten drei | aus den Punkten der besten drei |
| geschwommenen Disziplinen plus HLW. | geschwommenen Disziplinen plus HLW . |
| Zusätzlich erfolgt eine gemeinsame Wertung | Zusätzlich erfolgt eine gemeinsame Wertung |
| beider Altersklassen in den Einzeldisziplinen, | beider Altersklassen in den Einzeldisziplinen, |
| hierfür ist das Bestehen der HLW Voraussetzung. | hierfür ist das Bestehen der HLW Voraussetzung. |